FACTUM.

Hieronymus Yelein, ein der A. C. zugethaner Pfarrer, in dem Hochfürstlich-Hohenlohe-Barttensteinischen Städlein Syndringen, ein hitziger, interessirter, und besag der von dem nunmehrig-suspendirten Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Ober-Superintendenten Knapp ad Augustissimum und sonsten gethanen Vorstellung sub N. 1. wegen Hochmuth unruhiger Mann, wird in anno 1732. von denen mehresten seiner auch der A. C. zugethanen Gemeinds-Leuthen, vieler, theils in sein Pfarr-Amt, theils in Privat-Verbrechen einschlagender Beschuldigungen halber vigore N. 2. angeklaget; die Sach von der Landes-Herrschafft, weilen selbige ratione personarum & objecti, A. C. Verwandte allein betroffen, jedoch ex superabundanti, dem vor den Hohenlohe-Pfedelbachischen Landes-Antheil willkührlich bestellten Consistorio zur Untersuchung aufgetragen, und von diesem in der Person obgedachten nunmehr suspendirten Ober-Superintendenten Knapp, dann dem Hofrath und weltlichen Consistoriali Gottschalck, nebst dem Consistorial-Secretario Bullinger, eine Local-Commission angeordnet, er auch amotions-schuldig erkannt, sofort würcklich cassiret, folglich ein anderer Pfarrer vociret und installiret.

Erste Pfarr-Yleinische Cassation de anno 1732.

Num. 1.

Num. 2.

Der so amovirte Pfarrer Yelin hingegen, nimmt seinen Recurs hievon an den damahligen Kayserlichen höchstpreißlichen Reichs-Hofrath, und damit er der Sach eine widerrechtliche harteste Religions-Bedruckung ab Seiten des Catholischen Landes-Herrn wider ihn, als einen Geistlichen A. C. beylegen möge, so wendet er sich an den Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Cantzler Herrn von Bernegger, als auch gemeinschafftlichen Consistorial-Præsidenten, und erschleichet, unterm Vorwand sein Glück weiter zu suchen, ein allerbestes Attestat vitæ & morum.

Mittelst dieses, und von dem Hochgräfl. Hauß Hohenlohe-Neuenstein erhaltenen Vorschreiben erwürcket er unterm 29. Nov. 1734. das vorhin nicht zu erwürcken-gewesene verpönte Kayserliche Mandatum Restitutorium mit dem Anhang; „daß, wann die Landes-Herrschafft, „restitutione prævia, wider den Pfarrer Yelein, wegen der ihme bey-„gemessenen factorum, eine Untersuchung anstellen lassen wolle, seye „solche durch auswärtige und unpartheyische, der Augspurgischen Con-„fessions-Verwandte Theologos und Politicos, wider welche der Yelein „nichts mit Bestand Rechtens einzuwenden habe, legaliter vorzunehmen, „und derselbe mit seiner rechtlichen Nothdurft darbey genugsam zu hö-„ren, auch darauf die Acta, wann sie behörig instruiret, und inrotu-„liret worden, auf eine der A. C. zugethane Universitæt, um darüber „von der Theologischen und Juristischen-Facultæt daselbst conjunctim „eine Sentenz abfassen zu lassen, zu versenden, und sodann selbige „dem besagten Pfarrer gebührend zu publiciren; Gestalten auch zu „solchem allen demselben einige Unkosten, ausser denen, so auf seine „Defension gehen, nicht eher abzufordern, bis er darein per judicatum „condemniret worden, sondern inzwischen von dem impetratischen „Theil der Vorschuß zu thun.„

Erste Pfarr-Yleinische Restitution de an. 1734.

So daß die Landes-Herrschafft gantz ohnverhofft sich dahin verleget befunden, da gegen einen der A. C. zugethanen dero Pfarrer eine Untersuchung anzustellen, entweder die ihrige Erbgerichte ceu judicia ordinaria, hindangesetzet, und die Landes-herrliche facultatem jus dicendi selbsten dahin behindert zu sehen, daß solche nicht anderst, dann durch dritte, nemlich auswärtige, der A. C. verwandte Pfarrer, und Gelährte, ausgeübt werden könne, mithin in dafern sich und Dero Unterthanen, nebst dem Risico von grösseren Kösten, dahin zu übergeben, oder aber den Pfarrer Yelein nicht nur schlechthin zu restituiren, sondern auch platterdings impunitum zu belassen.

Wie nun besonders der Folge willen unter diesen beyden das mindeste zu erwählen wäre: Als wurde sofort das letztere ergriffen, und der Yelein ohne alle Ahndung in sein Pfarr-Amt plenarie restituiret.

Allein mit der von dem Superintendenten Knappen weislich vorgesehenen, und in seinem sub N. 1. angelegten Bericht gewissenhafft vorbedeuteten würcklichen Folge, daß, als in anno 1744. die sämbtliche Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg dem von dem Hochgräflichen Hauß Hohenlohe-Neuenstein in der sonst hoch-venerirlichen Person des Ihrigen dermahligen Linie-Senioris nicht nur in denen Neuensteinischen, sondern auch denen selbstigen Waldenburgischen Landen (und zwar occasione des in Anno 1743. im Spath-Jahr zum erstenmahl anmaßlich ausgeschriebenen Danck-Festes) einzuführen unternommenen Senio ceu Directorio Evangelico darinn eine immerwährende contradictionem realem entgegen zu setzen, sich gemüßiget gesehen, daß Sie die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg bey der demnächst erfolgten discrepanten Oster-Feyer, denen Ihrigen der A. C. zugethanen privativ-Waldenburgischen Unterthanen, die Ostern nicht nach dem neu-verbesserten, noch auch nach dem Gregorianischen, sondern nach dem alt-gemeinen Julianischen Calender mit Ihnen auf den 5ten April zu begehen befohlen, zu dem Ende ein Landes-Herrschafftliches Decret an die Pfarrere sub pœna Cassationis ergehen zu lassen, sothane Oster-Verordnung von der Cantzel zu publiciren, eben dieser Pfarrer Yelein unter allen Hohenlohe-Waldenburgischen Pfarrern A. C. der erste, letzte, und hartnäckigste gewesen, der dieses Herrschafftl. Decret nicht nur selbsten nicht publiciren wollen, sondern auch dagegen, daß ein anderer Pfarrer selbes zu publiciren übernommen, auch würcklich publiciret, allerhand Bewegungen unter dem Volck so heimlich als offentlich zu erwecken gesuchet hat.

Wann nun so wohl das Calender-Wesen, als Buß-Bett- und Feyer-Täge anzuordnen, keine intrinseca religionis betrifft, sondern nach der selbstigen Lehr aller Protestanten (wie solches die dem disseitigen gründlichen Beweiß sub Lit. C. & M. beygedruckte Responsa Universitatis Argentoratensis & Heidelbergensis so gelährt, als standhafft ausführen) inter res merè adiaphoras gehöret, das Corpus Evangelicorum es selbsten auch, noch in diesem nemlichen 1744. Jahr in der den 29. April gehaltenen Conferenz einhellig bekannt, daß die Feyerung der Ostern mit denen Catholischen weder ein Religions- noch Gewißens-Sache seye, und nur auf das von dem Magistrat zu Augspurg übergebene Pro-Memoria allein die Worte: *merè politica*, in diese: *merè adiaphora*, abzuändern, vor gut angesehen

Vid. Thucelii Acta Comitialia de anno 1744. ad mensem April.

ja

ja dieser allgemeine Lehr-Satz in der A. C. selbsten Art. XV. begründet ist in verbis:

De ritibus ecclesiasticis docent, quod ritus illi servandi sint, qui sine peccato servari possunt, & prosunt ad tranquillitatem & bonum ordinem in Ecclesia, sicut certæ feriæ, festa & similia.

Niemand aber wird in Abrede stellen mögen, daß in dergleichen rebus adiaphoris ein Pfarrer und Unterthanen nach denen Worten Pauli Rom. 1. Cap. 1. vers 2. seinem Landes-Herrn den Gehorsam schuldig seye; sondern vielmehr dem Vorgang des großen Brandenburgischen Chur-Fürsten Joachimi II. darinn wird beystimmen müssen, daß dieser erleuchteste Chur-Fürst, da Ihme seine Ministri Ecclesiæ entgegen seyn wollten, als er ein oder andere Verordnung circa ritus Ecclesiæ ergehen lassen, dieselbe in folgenden Worten mit Recht zum schuldigen Gehorsam angewiesen habe:

„ Ich weiß wohl, wo es euch Herren Prædicanten lait, dann „ ihr euch in viele Händel menget die euch nicht befohlen, und wollt „ selbst Herren seyn, und ein jeder will es in der Kirchen machen, wie „ es ihm gefällt, und behaget: Den Pabst wollet ihr zum Herren „ nicht leyden, kein Bischöff wollt ihr auch nicht wissen, kein Fürsten „ könnt ihr auch nicht dulten, nun müst ihr doch zuletzt jemand leyden; „ Wann ich euch was verordnete, was wider GOtt wäre, als daß „ ich euch wolte verbiethen, das reine Göttliche Wort nicht zu predi„ gen, an Christum nicht zu glauben, durch eure Werck seelig zu wer„ den, item die Sacramenta nach der Einsetzung Christi nicht zu reichen, „ und verböthe euch, euere Weiber nicht zu haben, in diesem Stuck „ sollt ihr mir gar keinen Gehorsam leisten, sondern sagen: Mein gnä„ diger Herr in diesem Stuck können Wir Ewer Gnaden gar keinen Ge„ horsam leisten, und da must ihr das Wort gebrauchen, man muß „ GOtt mehr gehorchen, als den Menschen, dieser Stücke aber weh„ re ich euch keins, und ordne euch nur bloß res adiaphoras, das seynd „ Mittel-Ding, die zur Seeligkeit weder geben, noch nehmen, thut „ es deshalben, ut omnia decenter & ordine fiant, in diesen Stucken „ seyd ihr mir Gehorsam, als euerem Landes-Fürsten, wie Paulus „ sagt, schuldig, thut ihrs nicht, so thut ihr wider GOtt.

Vid. STRYCK. Diss. de jure Sabbathi cap. 4. n. 262.

Zweyte Pfarr Nelinische Cassation de Ao. 1744.

Also wurde auch diesem ungehorsamen Pfarrer Nelein die in dem Herrschafftlichen Decret mit-angefügte Cassation zu erkannt, so fort ein anderer Pfarrer, doch nur ad vicariandum, in der Hoffnung und Absicht substituiret, daß er Nelein etwa in sich gehen, seinen Fehler bereuen, und durch endlichen Gehorsam redressiren, indessen jedoch die Unterthanen auch nicht um einen Augenblick in ihren Sacris verkürtzet werden mögten.

An statt dessen giengen vielmehr seine Gedancken dahin aus, wie er in Syndringen die Sacra turbiren, hieran die Unterthanen verkürzen, anmit den Pfarr-Vicarium ermüden, und ihn selbst wieder abziehen machen, sodurch aber seines Orts trefflich beywürcken mögte, daß man wegen Syndringen über die Sacra turbata zu schreyen und zu klagen Ursach erfinden könnte.

Er wagte es dahero zum erstenmahl gleich den Tag nach Ankunfft des angeordneten Vicarii, da er nicht nur selbigen darmit irr machen wollen, daß

er ihme bedrohlich zugeschrieben, wie er sich wohl fürsehen möchte, mit Haltung des GOttes-Dienstes fürzufahren; sondern auch, nachdeme dieser sich hieran nicht stöhren lassen, und eben die Mittwochs-Bett-Stund ordentlich halten wolte, vor der Kirchen-Thür auf offentlicher Strassen in Gegenwart des zur Bett-Stund zusammen gekommenen Volcks, welches er fleißig zuzuhören vermahnet, den von Herrschaffts wegen angeordneten Vicarium mit folgenden eindringenden Worten angeredet: „Daß er wider sein Gewissen handle, und würde Er Pelein „dergleichen Dienst, als er Vicarius ihme jetzo thäte, nun und nimmer- „mehr sich haben aufbürden laßen, so wenig er von der Spitz des Thurns „(mit der Hand da hinauf deutend) zur Erden einen Sprung wagen „wolte, und solte er 10. *Decreta* deswegen bekommen haben, wie die Anlag sub N. 3. ausführlicher enthaltet; Also handgreifflich und publicè zu erkennen gegeben, daß er nun und nimmermehr gesonnen, sich denen Befehlen seines angebohrnen Landes-Herrn zu fügen.

N. 3.

Worbey Er es nicht gelassen, sondern das noch einigermaßen beruhigte Volck in noch weitere Bewegung, und von des Vicarii Gottes-Dienst (welchen dasselbe noch immer besuchet) gäntzlich abzubringen, gleich den Sonntag darauf, als der Vicarius sich schon würcklich in der Sacristey befunden, und im Begriff ware, zu Anfangung des Gottes-Dienstes die Canzel zu besteigen, mit einem Hohenlohe-Neuensteinischen Officianten, Nahmens Blinzing, qua Notario und zwey dergleichen Burger als Zeugen, so gar in die Kirchen selbsten eingedrungen, und durch eine zwischen dem Altar und Tauff-Stein gehaltene Concionem plus quam seditiosam, die Sacra nicht nur boßhafft turbirt, sondern die Pfarr-Gemeinde auch, *cooperante Notario*, in solche Bewegungen und Aufstandt gebracht hat, daß alles Volck ihm zur Kirch hinaus nachgefolget ist, und zwar mittelst folgender gantz erstaunlichen, so an den Pfarr-Vicarium in der Sacristey, als an das Volck in der Kirch abgehaltenen Anrede:

„Wie er sich nun und nimmermehr an würcklicher Verwaltung „seines Pfarr-Amts würde hindern, noch verdringen lassen: Wie der „bisherige Vorgang wider göttliche und weltliche Rechte, und wider „den Religions-Frieden, auch wider die Religions-Freyheit des Orts „und Kirch in Syndringen: Wie weder er Vicarius, noch ein anderer „Evangelischer Pfarrer mit gutem Gewissen den Hoch-Herrschaftlichen „Befehl, die Oster-Feyer betreffend hätte verlesen, noch die Ostern „würcklich mit denen Römisch-Catholischen halten können.

„Daß ihme Vicario den gegenwärtigen Fehler GOtt verzeihen „möge, und wie er übrigens nach seinem Exempel lieber alles verlas- „sen, sich cassiren, und es aufs äusserste hätte ankommen lassen sollen, „als seine Hände wider Gewissen, in alienam messem immittiren.

„Wie er ein- vor allemahl gesonnen, und deswegen hier seye sei- „ne ihme zugehörige Amts-Verrichtung jetzo vorzunehmen, er seye „eben so geschickt, und im Standt zu predigen, als ein anderer, der „sich sonderliche Geschicklichkeit einbildete.

„Wie er Vicarius es, wie Pilatus machete, der über JEsum „das Blut-Urtheil gesprochen, und doch die Hände, als wäre er noch „so unschuldig, gewaschen hätte.

Wie

„ Wie alles, was vorgegangen, wider GOtt, seine Ehr, wi-
„ der Gewissen, wider Geist- und Weltliche Rechte, wider den Reli-
„ gions-Frieden schnurstracks lauffe.

„ Wie er verfolgt, gedruckt, und die arme Kirch bedränget wer-
„ de, daß er Blut an statt Thränen weinen mögte, führte das Exem-
„ pel Christi und seine Unschuld dabey an.

„ Wie das Volck ihn nur über ein Kleines nicht in seiner Beicht-
„ Cammer, Cantzel und Altar sehen, über ein Kleines aber sie ihn mit
„ Freuden wieder restituiret sehen würden.

„ Wie GOtt seine Gerechtigkeit hervorbringen würde, wie das Liecht.

„ Wie er, (nachdem er von dem Altar, Cantzel, Tauf-Stein
„ und Beicht-Cammer auf eine kurtze Zeit, Abschied genommen, und
„ das Volck gesegnet hatte) hinweg gieng, verdrungen von einem Mann,
„ den er GOtt, und seinem Gewissen überlasse. „ Alles nach der
Anlag sub. Num. 4.

Num. 4. Zweyte Pfarr-Yeleinische Restitution de Ao. 1741.

Ehe aber diesen beeden sonders- ärgerlich- und gefährlichen Um-
ständen halber das mindeste verfüget werden mögen, wurde in dem Con-
cluso vom 20. Mertz 1744. dieses gleichwohl durch die Herren Grafen zu
Hohenloh-Neuenstein erschlichen, daß die cassirt- und respectivè suspendirte
Pfarrere (vorbehaltlich jedoch, wofern etwa ein- oder anderer von ih-
nen sich ungehorsam und halsstärrig bezeigen solte, nach dem Weeg Rech-
tens gegen sie zu procediren, und sie allenfals solchergestalt zu ihrer
Schuldigkeit anhalten zu lassen) restituiret werden sollen.

Deme sich auch von Landes-Herrschafts-wegen, aus seinen beson-
deren Ursachen, und auf von ihnen Pfarrern bezeigte Reue, in würckli-
cher Restitution des Ober- und Stadt-Pfarrers zu Waldenburg gefüget
worden, wegen des Pfarrers Yeleins aber verschickte man sonach die-
ses wohl nie von einem Pfarrer und Seelsorger erhörte factum, nebst
anderen, auf die beyde Universitäten zu Heydelberg und Straßburg,
und erhielte von ersterer das Responsum in formalibus dahin:

„ Es darff also bewandten sich erfindenden Umbständen, und vie-
„ len Begebenheiten nach, nicht zu hart scheinen, daß der Mævius (id
„ est der Yelein) nebst der Pfarrey-Cassation, auch aller Herrschafftli-
„ chen Hulden und Schutz in dasig Herrschafftlichen Gebieth, pro pœna
„ unwürdig und entsetzt erkläret werde; maßen gleichwie solcher con-
„ tra Domini territorialis jura Majestatica pecciret, also auch qua sedi-
„ tiosus nicht zu hart gestraffet wird.

Von zweyterer aber, nehmlich der Universität Straßburg folgen-
des:

„ Demnach aber, weilen doch die Anred in der Kirch gantz und gar
„ keine Entschuldigung leydet, und Mævius (id est der Yelein) wann
„ er sich bereits als einen Cassirten angesehen, zu einer Red an das Volck
„ keinen Beruf und Recht, wann er sich aber noch vor den rechtmäßi-
„ gen Pfarrer seiner bißherigen Gemeind gehalten, keine Ursach zu die-
„ ser ungewöhnlichen Rede gehabt, auch dieses nicht nur, sondern auch
„ die daraus folgende grosse Unruhen gar wohl einsehen können, und
„ doch sich lieber seinen Schmertzen und Affect überlaßen, als in Stille
„ den Ausgang seiner gethanen Protestation und Provocation abwarten
„ wollen, auch mehr das exercitium eines Actus possessorii, als die

„ Hinderung seiner Gemeinde am Gebrauch des Heil. Abendmahls ge-
„ achtet, mithin den Respect gegen seinen Landes-Herrn zwar mit Wor-
„ ten zuweilen in Acht genommen, aber doch in der That hindange-
„ setzet, und das Wohlergehen seiner Gemeinde auf der einen Seit zwar
„ zu besorgen vermeynet, aber doch auf der andern in der That gehin-
„ dert, und mithin latam culpam begangen, also auch pœnam arbitra-
„ riam wohl verdienet; Ist deswegen unsere Meynung, wann Reus
„ auditus convinciret würde, soll die Cassation statt haben, compensa-
„ tis expensis, wo er aber convinciret würde, in casu contumaciæ refusis
„ expensis. Alles nach der Anlage sub Num. 5.

Num. 5.

Und wurde auch er Pfarrer Yelein nach der hievon beschehenen aller-
„ terthänigsten Anzeig per Conclusum vom 5. May 1744. ratione obiger ge-
„ gen die Herrschafft bezeigter ganz besonderen Animosität, und der in of-
„ fentlicher Kirche bereits nach seiner Suspension gehaltenen ungebühr-
„ lichen- und zur Aufruhr gar leicht Anlaß geben-könnenden Anrede der
„ Restitution unwürdig erkannt, und von selbiger noch zur Zeit ausge-
„ schloßen, dagegen Serenissimo Barttensteinensi von Landes-Herrschaffts-
„ und Obrigkeits-wegen gleichwohl weiter- und dem selbstigen Aner-
„ biethen nach, legaliter, & servato juris ordine gegen ihn zu proce-
„ diren, vorbehalten;

Solchergestalten auch der Modus procedendi dem Landes-Herrn so mehr frey belaßen, als Kayserl. Majestät zugleich erkläreten:

„ Wie Allerhöchst-Dieselbe ohnehin vermög der Wahl-Capitulation
„ keinen von beyden Gräflichen Theilen an seiner hergebrachten Reichs-
„ Ständtischen Gerechtsame und Prærogativen etwas benehmen- oder
„ vorgreiffen zu lassen, gemeynet seyen.„ Wie die fernere Anlag sub Num. 6. bewähret.

Num. 6.

In Folge dessen, wurde der Hohenlohe-Schillingsfürstische Hofmeister und Geheimde-Rath, Frey-Herr von Stuart, der Hohenlohe-Waldenburgische Gemeinschafftliche Cantzler und Consistorial-Præsident von Bernegger, der Pfarrer und Consistorialis Ehrhard zu Adolzfurth, dann der damahlig- Gräflich-Hatzfeldische Dechant Crantz zu Haltenberg-Stetten, nebst dem Consistorial-Secretario Bullinger, anmit ein eintziger Catholischer gegen drey der A. C. zugethane Räthe und Consistoriales, samt einem Secretario von dieser Religion pro Commissione ernennet, und samt und sonders hiezu bevollmächtiget, die Yeleinische Facta zu untersuchen. Es ruckte auch diese Commission in Syndringen ein, und fuhre, nachdem sich der Cantzler von Bernegger und Dechant Crantz, überkommener Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen, mit der Eröffnung würcklich fort, der Yelein wurde dreymahl legaliter & debitè, und da er jedesmahl contumax verblieben, noch zum Überfluß das viertemahl citiret, ihme auch intimiret, daß Commissio in contumaciam non comparentis, nec respondentis fortfahren würde.

Da er Yelein aber bey jenem, wie bey diesem contumax verblieben, so wurde der Process in contumaciam ordentlich formiret, somit derselbe iteratò cassiret, sohaner modus procedendi auch durch das anliegende weitere Heydelbergische Responsum sub Num. 7. so wohl als die Cassation selbsten vor legal und recht, auch dem Concluso vom 5. May gemäß erkannt.

Dritte Yeleinische Cassation de Anno 1744. Num. 7.

Es erschliche zwar inzwischen der Delein, durch allerhand falsa narrata, und besonders ein die obige wahre Umstände supprimirendes von dem obangezogenen Notario Blintzig gefertigtes Notariat-Instrument, auch eingelegte provocation ad *forum privilegiatum*, & prætensive unice competens, *Consistorium nempe Waldenburgicum*, unterm 21. Julii 1744. ein Conclusum restitutorium dahin: „Wie Ihro Kayserl. Majest. nicht „allein geschehen lassen könnten, daß dessen (id est des Deleins) noch zur „Zeit ausgesetzt-geweesene Restitution nunmehro auch erfolge, sondern „höchst-Dieselbe befehleten auch allergnädigst, daß wann Delein noch„mahls bey Ihnen, denen Grafen, um die Wiedereinsetzung in sein Amt „gebührlich ansuchen würde, ihme sodann ohne weiteren Anstand hier„unter gewillfahret, und er gleich den anderen Geistlichen nunmehro „wieder restituiret, im übrigen aber, nach dessen Restitution, wegen der „angeschuldigten Renitenz und sonst, nach vorläuffiger rechtmäßiger Un„tersuchung und Transmission deren Acten ad Impartiales vor dem *Con*„*sistorio*, observato juris ordine, wider ihn verfahren werden solle. Laut der Anlag N. 8.

Dritte Deleinische erschlichene, aber per Conclusum de 30. Sept. 1744. wieder aufgehobene Restitution.

Num. 8.

Gleichwie aber dagegen das Nöthige nicht nur eingewendet, sondern auch pro cassando modo dicto Concluso vom 21. Julii 1744. sub- & obreptitie obtento, & confirmando illo de 5. Maji angerufen worden: Also wurde bald darauf, den 30. Sept. ejusd. anni dieses Conclusum Cæsareum, als sub- & obreptitie durch gantz ungleiche Narrata heraus gebracht, wieder aufgehoben und cassiret, somit der Delein nach wie vor, als Restitutions-unwürdig erkannt, und in Erwegung solcher und anderer in Sachen vorwaltenden Umständen bey dem ersten Concluso vom 5. May es durchaus belassen, also das eingeklagte sogenannte Forum privilegiatum platterdings verworffen, er Delein aber der Herrschafft um von Obrigkeits wegen gegen Ihn zu procediren, iteratò heim gewiesen, in verbis:

„Nachdeme die Grafen (modo Fürsten) zu Hohenlohe, Wal„denburgischer Linie vorgestellet, auch respective bescheiniget, was„massen das letztere Kayserliche Conclusum de 21. Julii nuperi, von „dem Pfarrer Delein in Syndringen, nicht nur durch gantz ungleiche „Narrata sub- & obreptitie heraus gebracht, sondern auch nach der Hand „durch dessen meiste Veranlassung die Unterthanen noch mehrers zur „Widersetzlichkeit, Ungestüm, und Ungehorsam gegen ihre Landes„Herrschafft verleitet worden, auch dergleichen von ihm durch geflissentli„chen Mißbrauch der Kayserlichen Verordnung noch weiters nicht unbillig „zu besorgen: So liessen es Kayserl. Majest. in Erwegung solcher und an„derer der Sachen vorwaltenden Umständen, nunmehro bey dem ersten „Concluso vom 5. May nup. und der darinn gerechtest-angeordneten „des Pfarrer-Deleins Suspension, und zwar des nachhero ausgewürckten „Conclusi restitutorii de 21. Julii ohngehindert, noch zur Zeit, und „auf weitere Kayserliche Verordnung NB. durchaus bewenden,„ mit dem Anhang, daß,

a) Da Kayserl. Majest. die von der Landes-Herrschafft verhängte Cassation NB. noch zur zeit keineswegs billigten, Er *ad interim* und in so lang nur suspendiret seyn, und aus dem Pfarr-Hauß, weder vor

sich, noch die seinige, noch vor seine Effecten, bis auf fernere ausdrückliche Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, noch die letztere herausgeworffen werden sollen, als er Yelein sich friedlich und ruhig betraget. In welchem Fall auch

b) Indessen die ihme beygemessene *Facta* untersuchet, und zu dem Ende eine unpartheyische *Commission* von lauter auswärtigen der *A. C.* zugethanen *Theologis* und Rechts-Gelährten von Herrschaffts-wegen darnieder gesetzet, prævia inrotulatione Actorum, von einer *impartialen* der *A. C.* zugethanen, und zwar von der *Juristisch*- und *Theologischen Facultæt* daselbst der Spruch Rechtens conjunctim darüber eingeholet, und das Urtheil darauf ihme gebührend publiciret werden solle, in Verbis:

„ Jedoch soll der Pfarrer Yelein, als nur ad interim suspensus „ (massen Kayserl. Majest. die von Gräflich Waldenburgischer Herrschafft verhängte *Cassation* noch zur Zeit keineswegs billigen) aus „ dem Pfarrhauß weder vor sich, noch die seinige, noch vor seine „ Effecten, so lang er sich friedlich und ruhig betraget, bis auf fernere ausdrückliche Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, noch die „ letztere herausgeworffen, indessen aber die ihme beygemessene Facta „ zuförderst auf eine legale Art untersuchet, und zu dem Ende eine unpartheyische Commission von lauter auswärtigen der A. C. zugethanen Theologis und Rechts-Gelährten, wider welche der Yelein keine Rechts-erhebliche Einwendung zu machen hat, von Herrschaffts-„ wegen darnieder gesetzet, derselbe mit seiner genugsamen Nothdurfft „ gehöret, und die Acta, wann solche behörig instruiret seynd, prævia „ inrotulatione, auf eine impartiale Universität Aug. Conf. um von der „ Juristisch- und Theologischen Facultät daselbst den Spruch Rechtens „ conjunctim darüber abfassen zu lassen, versendet, und das Urtheil „ besagtem Pfarrer gebührend publiciret werden.

Gleichwie aber dieser Yelein ein unruhiger Kopf, und mehrere während seiner Suspension nach Syndringen geschickte Pfarr-Vicarios schon vertrieben, auch durch jedesmahlige Vorenthaltung derer Vasorum Sacrorum und Kirchen-Bücher, in ihren Pfarr-Functionen, so viel an ihm ware, gehindert hatte; so wurde ihm in diesem nemlichen Concluso vom 30ten Sept. 1744. ejusque §. 2do nachfolgendes sub pœna latae cassationis anbefohlen, gegen den von Herrschaffts-wegen anzusetzenden Vicarium nichts widriges noch unfreundliches gegen ihn und sein Amt auszuüben, in verbis:

„ Jedoch wird dem Pfarrer Yelin hierauf ausdrücklich und gemessen anbefohlen, daß er den von Herrschaffts-wegen anzusetzenden Vica- „ rium weder in- noch ausser der Kirche *neque directè neque indirectè*, „ in seiner Pfarr-Function stöhre noch hindere, oder sonst zur Aergernuß und neuen Unruhen unter der Gemeinde etwas widriges oder „ unfreundliches gegen ihn und sein Amt ausübe, *idque sub pœna Cassationis* vigore adjuncti sub N. 9.

Num. 9.

Gleichwie nun aber nicht sowohl der Pfarrer Yelein, als die von der Landes-Herrschafft wider ihn verhängte *Cassation* nur ad interim und zwar mit der Conditione *sine qua non*, so lang er sich in allem ruhig und friedlich betrage, suspendiret wurde: Also kame es darauf an, ob er sich solchergestalten

Erstlich friedlich und ruhig betragen;

Zwey-

Zweytens den Pfarr-Vicarium weder directè noch indirectè in seiner Pfarr-Function stöhren, oder gegen ihn etwas unfreundliches nicht ausüben werde, so fort ob Er Yelein

Drittens in seinem Pfarr-Hauß ruhig zu belassen, und inzwischen die ihme beygemeßene Facta durch ein pur der A. C. zugethanes, ex Juristis & Theologis vermischtes Judicium zu untersuchen und abzuurtheilen seyn wollen; zumahlen er auf seine unterm 8ten Octob. 1744. gethane fernere Anzeig und Bitte sub 10. Nov. ejusdem anni ad ultimum Conclusum simpliciter, anmit an die per Conclusum vom 5. Maji in illo de 30. Sept. per omnia confirmatum von Obrigkeits-wegen zu verfügende weitere Procedur zum drittenmahl remittiret worden.

Allein so wenig er Yelein ad 1. & 2dum jenes halten, und sich überwinden können, sowenig hat derselbe ad 3tium eine Untersuchung deren ihme beygemeßenen, und hier sub N. 10. angehenden factorum abgewartet, noch all-obigem ohngeachtet, sich ruhig und friedlich betragen, noch auch deme in mindesten sich gefüget, was ihme in membro 2do sub cassatione latæ sententiæ auferleget worden, sondern er hat vielmehr den von der Herrschafft angesetzten Pfarr-Vicarium Merckel, als legitimum Ministrum zu erkennen, verbis & factis recusiret, und seinen Gottes-Dienst weder vor sich, noch in denen seinigen nicht nur keineswegs besucht, sondern auch in- und ausser der Kirchen verbis & factis verachtet, seine Pfarr-Function, ja das bereits verkündigte Abendmahl selbsten mit mehrmahliger Vorenthaltung deren Vasorum sacrorum und Kirchen-Bücheren gestöhret und verhinderet, sodurch besonders wegen bemüßigter Abkündigung der Communion und sonsten eine Aergernuß und neue Unruhe über die andere verursachet, idque vigore Num. 11. ansonst auch alles, was nur widrig, und unfreundliches seyn kan, gegen den Vicarium und sein Amt ausgeübet, gleich die dem Publico bereits mitgetheilte disseitige Paritions-Anzeig sowohl, als das selbstige nächstens in publico, samt denen disseitigen Anmerckungen erscheinende des Yeleins eigenes Impressum und Einbekanntnußen des vollkommensten zu Tag legen.

Num. 10.

Num. 11.

Ob aber somit ein weiters nicht als simplex notio super nudo facto nöthig seyn wolte, um sowohl die vorhin von der Landes-Herrschafft ihme zuerkannte, allein sub conditione seines ruhig und friedlichen Betragens, per Conclusa suspendirte, als die tam ex ordinatione Cæsareâ expressissimâ, quam ex natura rei, nempe ex capite læsæ superioritatis, auf dessen weiteres unruhiges Betragen in vim latæ sententiæ gebundene Cassation fürwürcken zu lassen, ein welches durch Dero Räthe, siquid unquam, und besonders in vim des confirmirten Conclusi vom 5. May, gantz ohnbedencklich geschehen mögen; so haben Serenissimi zu Hohenlohe-Barttenstein Hochfürstl. Durchl. gleichwohlen zum Ueberfluß eine besondere aus einem dritten Fürstl. Catholischen politischen Rath, und einem dritten Protestantischen Consistoriali formirte, gewiß mehr, dann ohnpartheyische Commission zu dessen legaler Erkundigung niedergesetzet. Quâ facti cognitione prævia, die in membro 1mo Conclusi vom 30ten Sept. 1744. blos sub conditione eines friedlichen und ruhigen Betragens von Kayserl. Majest. noch zur Zeit suspendirt-gewesene Landes-Herrschafftliche Cassation nunmehro als Rechtskräfftig, die in membro ejusdem Conclusi 2do aber sub pœna latæ sententiæ weiters erkannte, als würcklich mit-eintrettend erkläret worden, alles nach dem Cassations-Decret sub Num. 12.

Vierte Pfarr Yeleinische Cassation de anno 1745. Num. 12.

Und da er sich abermahlen hierin nicht fügen wollen, ein solcher unruhiger cassirter Mann hingegen, bey eben der Zeit erledigten Kayserlichen Thron, so weniger im Land zu dulden wäre, als hat man nicht umhin gekönnt, ihn zu Raumung des Pfarr-Hauses auch deswillen damehr zu vermögen, als sehnlicher die Gemeinde um einen ordentlichen Pfarrer angehalten; worinn ihr auch willfahret worden, also zwar, daß das erledigte Pfarr-Amt mit einem schon 25. Jahr vorhin in einer Pfarr-Function rühmlich gestandenen Pfarrer zum grösten ihrem Vergnügen anwiederum besetzet, sodurch das ordentliche Kirchen-Weesen hergestellet, und die Gemeinde hierinfalls auf solch ihr inständiges Bitten und Flehen, endlichen einmahl wieder beruhiget worden, wie aus denen Anlagen sub N. 13. & 14. zu ersehen ist.

Num. 13. & 14.

Es hat sich der Yelein auch selbsten begriffen, und eine andere Pfarrey unter dem Herrn Grafen zu Hohenlohe-Ingelfingen in Crispenhofen (wo er dasigen weit stärckeren Gemeinde noch würcklich, und nun in das 4te Jahr vorstehet) zu beziehen, mithin selbst seine ehevorige Gemeinde deseriret.

Ob nun zwar die Sach in Ansehung des Yeleins doppelt verwürckter Cassation zu des Landes-Herrns und der Syndringer Gemeinde Beruhigung ihre vollkommene Richtigkeit ad litteram Conclusorum vom 5. May, und 30. Sept. 1744. erlanget, solches auch alsbald nach glücklichst wieder besetzten Kayserlichen Thron per Exhibitum vom 7. Decemb. 1745. unterthänigst angezeigt, dabey zu der etwa darüber erforderlichen Berichts-Erstattung zum Uberfluß sich erbotten worden; so wolte gleichwohlen, um der-wie in casu præsenti, alle Catholische, also auch in umgewandten Fall die der A. C. zugethane Stände des Reichs Gemein-betreffender Folge willen übrig und nöthig bleiben, gegen die in membro Imo modò dicti Conclusi vom 30. Sept. tanquam modum procedendi legalem, mit-erschlichene Commissionem purè Protestanticam, und solche ex JCtis & Theologis A. C. zur Urtheils-Verfaßung vermischter Universität die exceptionem sub- & obreptionis einzuwenden und vorzustellen. Anerwogen

a. Ein dergleichen pur-Protestantisches Judicium contra Jus, id est, Jurisdictionem ecclesiasticam, Statibus sine discrimine religionis competentem; in thesi

b. Wider die Gerichts-Verfaßung deren Gerichteren im Reich; somit

c. Gegen die (in causis zweyerley Religions-Verwandte betreffende paritatem Judicantium utriusque religionis erforderende Reichs-Gesetze in genere sowohl, als in specie

d. Gegen das Conclusum vom 5. Maji 1744. erschlichen worden, als in welchem nicht nur der von Landes-Herrschafft wegen selbst anerbottene legalis modus procedendi in dieser Rucksicht allergerechtest gebilliget, und selbsten specialiter vorbehalten, gegen ihme von Obrigkeitswegen weiters zu procediren, sondern Ihro Kayserl. Maj. auch ausdrücklich zugesichert haben, den Landes-Herrn an seinen hergebrachten Reichs-Ständischen Gerechtsamen und Prærogativen nichts benehmen oder vorgreiffen zu laßen. Zumahlen

e. Das von dem Yelein hiergegen iteratò eingeklagte, auch

f. Unterm 21. Junii per Conclusum obtinirte forum privilegiatum prætensum

g. Durch das Conclusum vom 30. Sept. 1744. als sub- & obreptitie obtentum hinwieder cassiret und aufgehoben, dahingegen

h. Das

h. Das Conclusum vom 5. Maji samt dem darinnen der Landes-Herrschafft beygelaßenen modo procedendi, in verbis: „So liessen es „ Kayserl. Maj. nunmehro bey dem ersten Concluso vom 5. Maji „ durchaus bewenden „ beståttiget worden, so daß

i. Von selbsten in die Augen zu fallen hat, wie dasjenige, welches wegen der pur-Protestantischen Commission der in dem selbstigen membro noch zum Grund gelegten Legalitåt und Impartialitåt è diametro entgegen enthalten, um deswillen lediglich per duplicem obreptionem darinnen mit-eingefloßen seyn mußen, weilen es die nemliche Worte desjenigen Conclusi seynd, welches der Yelein Anno 1734. ebenfalls schon einmahl sub- & obreptitie erschlichen hat: mit dem grossen Unterschied in facto jedoch, daß damahls die Litiganten mit dem Pfarrer Yelein der A. C. zugethane Unterthanen waren (conf. Num. 1.) und das objectum litis mehrere in das Pfarr-Amt einschlagende Dinge betroffen (conf. N. 2.)

Ein welches dann auch durch die disseitige unterm 18. Febr. 1746. exhibirte und dem Publico bekannt-gemachte Paritions-Anzeig vorgeleget; und bevorab der cassirte Yelein unterm 7. Jan. 1747. gegen das ihm den 20. Martii 1745. allschon insinuirte Cassations-Decret das erstemahl eingekommen, unterm 8. Dec. 1746. von Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft allschon pro communicatione dessen Exhibiti eventualiter gebetten worden.

Vierte von dem Pfarrer Yelein erschlichene Restitution de 20. 1748.

Und soben bliebe die Sach ohne eine weitere Erkantnuß, Berichts-Erforderung, oder Communication in das 4te Jahr auf sich erliegen, bis den 12. Junii 1748. in Ansehung dieses Yeleins dahin erkannt worden: „ daß pars impetrata (a) dem Pfarrer Yelein alsogleich „ wiederum in das Pfarr-Hauß cum omni causa, folglich nebst Ersetzung aller in dieser Sach verursachten Schåden und Kösten eingesetzt, „ und aus demselbigen weder vor sich, noch die Seinigen, bis auf ander- „ weite Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, seine abgenommene „ Weine (b) ihme ohnweigerlich verabfolget, auch nichts von seiner „ übrigen Haabschafft demselben vorenthalten (c), auch wie solches alles „ geschehen, also gewiß in Zeit zwey Monathen die schuldigste Anzeig „ gemacht werden, als im widrigen die hiermit samt- und sonders even- „ tualiter erkannte Executions-Commission auf die ausschreibende Herren „ Fürsten des Frånckischen Crayses, auf ferneres gegentheiliges Anruf- „ fen, sumptibus partis impetratæ, expediret werden solle. Sodann die „ ihme Yelein beygemessene Facta (d) Impetratischen Einwendens ohn- „ gehindert, auf die Art und Weiß, wie es in offtbemeldten Concluso „ vom 30. Sept. 1744. vorgeschrieben, auf das schleunigste untersuchet, „ ihme Yelein zu sein und der Seinigen nöthigen Unterhalt (e) die Helfte „ der Pfarr-Einkünften belassen, und auch ein solches also gewiß be- „ folget, und wie hierzu der Anfang gemacht worden, långstens bin- „ nen zwey Monathen angezeiget werden, als ansonsten bey långeren „ Umtrieb der Sach (f) die wider den Pfarrer Yelein noch zur Zeit

 „ ver-

(a) Ergo Reus.
(b) Dem Yelein seind weder Wein abgenommen, noch
(c) Einige Haabschafften vorenthalten worden.
(d) Da Pfarrer Yelein propter nova facta in vim Conclusi Cæsarei vom 30. Sept. in die doppelt- [illegible] würckte Cassation fållig erklåret worden, so ist von denen vorigen ihme beygemeßenen [illegible] keine Frag mehr.
(e) Da in denen vorigen Judicatis nichts davon enthalten, so kan die Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft sich dazu so weniger verbunden erachten, als sie
(f) Einigen Umtriebs sich nicht zu Schulden gebracht zu haben glaube; Da die Sach nach der vom Yelein zum fünfftenmahl verwürckten, ihme in vim Conclusi vom 30. Sept. 1744. &c. zuerkannten, auch exequirten Cassation in das 4te Jahr auf sich erliegen geblieben.

Und da er sich abermahlen hierin nicht fügen wollen, ein solcher unruhiger cassirter Mann hingegen, bey eben der Zeit erledigten Kayserlichen Thron, so weniger im Land zu dulden ware, als hat man nicht umhin gekönnt, ihn zu Raumung des Pfarr-Hauses auch deswillen damehr zu vermögen, als sehnlicher die Gemeinde um einen ordentlichen Pfarrer angehalten; worinn ihr auch willfahret worden, also zwar, daß das erledigte Pfarr-Amt mit einem schon 25. Jahr vorhin in einer Pfarr-Function rühmlich-gestandenen Pfarrer zum grösten ihrem Vergnügen anwiederum besetzet, sodurch das ordentliche Kirchen-Weesen hergestellet, und die Gemeinde hierinfalls auf solch-ihr inständiges Bitten und Flehen, endlichen einmahl wieder beruhiget worden, wie aus denen Anlagen sub N. 13. & 14. zu ersehen ist.

Num. 13. & 14.

Es hat sich der Yelein auch selbsten begriffen, und eine andere Pfarrey unter dem Herrn Grafen zu Hohenlohe-Ingelfingen in Crispenhofen (wo er dasigen weit stärckeren Gemeinde noch würcklich, und nun in das 4te Jahr vorstehet) zu beziehen, mithin selbst seine ehevorige Gemeinde deseriret.

Ob nun zwar die Sach in Ansehung des Yeleins doppelt verwürckter Cassation zu des Landes-Herrns und der Syndringer Gemeinde Beruhigung ihre vollkommene Richtigkeit ad litteram Conclusorum vom 5. May, und 30. Sept. 1744. erlanget, solches auch alsbald nach glücklichst wieder besetzten Kayserlichen Thron per Exhibitum vom 7. Decemb. 1745. unterthänigst angezeigt, dabey zu der etwa darüber erforderlichen Berichts-Erstattung zum Uberfluß sich erbotten worden; so wolte gleichwohlen, um der-wie in casu præsenti, alle Catholische, also auch in umgewandten Fall die der A. C. zugethane Stände des Reichs Gemein-betreffender Folge willen übrig und nöthig bleiben, gegen die in membro Imo modò dicti Conclusi vom 30. Sept. tanquam modum procedendi legalem, mit-erschlichene Commissionem purè Protestanticam, und solche ex JCtis & Theologis A. C. zur Urtheils-Verfaßung vermischter Universität die exceptionem sub- & obreptionis einzuwenden und vorzustellen. Anerwogen

a. Ein dergleichen pur-Protestantisches Judicium contra Jus, id est, Jurisdictionem ecclesiasticam, Statibus sine discrimine religionis competentem; in thesi

b. Wider die Gerichts-Verfaßung deren Gerichteren im Reich; somit

c. Gegen die (in causis zweyerley Religions-Verwandte betreffende paritatem Judicantium utriusque religionis erforderende Reichs-Gesetze in genere sowohl, als in specie

d. Gegen das Conclusum vom 5. Maji 1744. erschlichen worden, als in welchem nicht nur der von Landes-Herrschafft wegen selbst anerbottene legalis modus procedendi in dieser Rucksicht allergerechtest gebilliget, und selbsten specialiter vorbehalten, gegen ihme von Obrigkeitswegen weiters zu procediren, sondern Ihro Kayserl. Maj. auch ausdrücklich zugesichert haben, den Landes-Herrn an seinen hergebrachten Reichs-Ständischen Gerechtsamen und Prærogativen nichts benehmen oder vorgreiffen zu laßen. Zumahlen

e. Das von dem Yelein hiergegen iteratò eingeklagte, auch

f. Unterm 21. Junii per Conclusum obtinirte forum privilegiatum prætensum

g. Durch das Conclusum vom 30. Sept. 1744. als sub- & obreptitie obtentum hinwieder cassiret und aufgehoben, dahingegen

h. Das

h. Das Conclusum vom 5. Maji samt dem darinnen der Landes-Herrschafft beygelaßenen modo procedendi, in verbis: „So liessen es „ Kayserl. Maj. nunmehro bey dem ersten Concluso vom 5. Maji „ durchaus bewenden „ bestättiget worden, so daß

i. Von selbsten in die Augen zu fallen hat, wie dasjenige, welches wegen der pur-Protestantischen Commission der in dem selbstigen membro noch zum Grund gelegten Legalität und Impartialität è diametro entgegen enthalten, um deswillen lediglich per duplicem obreptionem darinnen mit-eingefloßen seyn müßen, weilen es die nemliche Worte desjenigen Conclusi seynd, welches der Yelein Anno 1734. ebenfalls schon einmahl sub- & obreptitie erschlichen hat: mit dem grossen Unterschied in facto jedoch, daß damahls die Litiganten mit dem Pfarrer Yelein der A. C. zugethane Unterthanen waren (conf. Num. 1.) und das objectum litis mehrere in das Pfarr-Amt einschlagende Dinge betroffen (conf. N. 2.)

Ein welches dann auch durch die disseitige unterm 18. Febr. 1746. exhibirte und dem Publico bekannt-gemachte Paritions-Anzeig vorgeleget; und bevorab der cassirte Yelein unterm 7. Jan. 1747. gegen das ihm den 20. Martii 1745. allschon insinuirte Cassations-Decret das erstemahl eingekommen, unterm 8. Dec. 1746. von Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft allschon pro communicatione dessen Exhibiti eventualiter gebetten worden.

Vierte von dem Pfarrer Yelein erschlichene Restitution de ao. 1748.

Und sobey bliebe die Sach ohne eine weitere Erkantnuß, Berichts-Erforderung, oder Communication in das 4te Jahr auf sich erliegen, bis den 12. Junii 1748. in Ansehung dieses Yeleins dahin erkannt worden: „ daß pars impetrata (a) dem Pfarrer Yelein alsogleich „ wiederum in das Pfarr-Hauß cum omni causa, folglich nebst Ersetzung aller in dieser Sach verursachten Schäden und Kösten eingesetzt, „ und aus demselbigen weder vor sich, noch die Seinigen, bis auf anderweite Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, seine abgenommene „ Weine (b) ihme ohnweigerlich verabfolget, auch nichts von seiner „ übrigen Haabschafft demselben vorenthalten (c), auch wie solches alles „ geschehen, also gewiß in Zeit zwey Monathen die schuldigste Anzeig „ gemacht werden, als im widrigen die hiermit samt- und sonders eventualiter erkannte Executions-Commission auf die ausschreibende Herren „ Fürsten des Fränckischen Crayses, auf ferneres gegentheiliges Anruffen, sumptibus partis impetratæ, expediret werden solle. Sodann die „ ihme Yelein beygemessene Facta (d) Impetratischen Einwendens ohngehindert, auf die Art und Weiß, wie es in offtbemeldten Concluso „ vom 30. Sept. 1744. vorgeschrieben, auf das schleunigste untersuchet, „ ihme Yelein zu sein und der Seinigen nöthigen Unterhalt (e) die Helfte „ der Pfarr-Einkünften belassen, und auch ein solches also gewiß befolget, und wie hierzu der Anfang gemacht worden, längstens binnen zwey Monathen angezeiget werden, als ansonsten bey längeren „ Umtrieb der Sach (f) die wider den Pfarrer Yelein noch zur Zeit

(a) Ergo Reus.
(b) Dem Yelein seind weder Wein abgenommen, noch
(c) Einige Haabschafften vorenthalten worden.
(d) Da Pfarrer Yelein propter nova facta in vim Conclusi Cæsarei vom 30. Sept. in die doppelt-[illegible] würckte Cassation fällig erklärt worden, so ist von denen vorigen ihme beygemeßenen [illegible] keine Frag mehr.
(e) Da in denen vorigen Judicatis nichts davon enthalten, so kan die Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft sich dazu so weniger verbunden erachten, als sie
(f) Einigen Umtriebs sich nicht zu Schulden gebracht zu haben glaube; Da die Sach nach der vom Yelein zum fünfftenmahl verwürckten, ihme in vim Conclusi vom 30. Sept. 1744. &c. zuerkannten, auch exequirten Cassation in das 4te Jahr auf sich erliegen geblieben.

Und da er sich abermahlen hierin nicht fügen wollen, ein solcher unruhiger cassirter Mann hingegen, bey eben der Zeit erledigten Kayserlichen Thron, so weniger im Land zu dulden ware, als hat man nicht umhin gekönnt, ihn zu Raumung des Pfarr-Hauses auch deswillen damehr zu vermögen, als sehnlicher die Gemeinde um einen ordentlichen Pfarrer angehalten; worinn ihr auch willfahret worden, also zwar, daß das erledigte Pfarr-Amt mit einem schon 25. Jahr vorhin in einer Pfarr-Function rühmlich-gestandenen Pfarrer zum grösten ihrem Vergnügen anwiederum besetzet, sodurch das ordentliche Kirchen-Weesen hergestellet, und die Gemeinde hierinfalls auf solch-ihr inständiges Bitten und Flehen, endlichen einmahl wieder beruhiget worden, wie aus denen Anlagen sub N. 13. & 14. zu ersehen ist.

Num. 13. & 14.

Es hat sich der Yelein auch selbsten begriffen, und eine andere Pfarrey unter dem Herrn Grafen zu Hohenlohe-Ingelfingen in Crispenhofen (wo er dasigen weit stärckeren Gemeinde noch würcklich, und nun in das 4te Jahr vorstehet) zu beziehen, mithin selbst seine ehevorige Gemeinde deseriret.

Ob nun zwar die Sach in Ansehung des Yeleins doppelt verwürckter Cassation zu des Landes-Herrns und der Syndringer Gemeinde Beruhigung ihre vollkommene Richtigkeit ad litteram Conclusorum vom 5. May, und 30. Sept. 1744. erlanget, solches auch alsbald nach glücklichst wieder besetzten Kayserlichen Thron per Exhibitum vom 7. Decemb. 1745. unterthänigst angezeigt, dabey zu der etwa darüber erforderlichen Berichts-Erstattung zum Uberfluß sich erbotten worden; so wolte gleichwohlen, um der-wie in casu præsenti, alle Catholische, also auch in umgewandten Fall die der A. C. zugethane Stände des Reichs Gemein-betreffender Folge willen übrig und nöthig bleiben, gegen die in membro Imo modò dicti Conclusi vom 30. Sept. tanquam modum procedendi legalem, mit-erschlichene Commissionem purè Protestanticam, und solche ex JCtis & Theologis A. C. zur Urtheils-Verfaßung vermischter Universität die exceptionem sub- & obreptionis einzuwenden und vorzustellen. Anerwogen

a. Ein dergleichen pur-Protestantisches Judicium contra Jus, id est, Jurisdictionem ecclesiasticam, Statibus sine discrimine religionis competentem; in thesi

b. Wider die Gerichts-Verfaßung deren Gerichteren im Reich; somit

c. Gegen die (in causis zweyerley Religions-Verwandte betreffende paritatem Judicantium utriusque religionis erforderende Reichs-Gesetze in genere sowohl, als in specie

d. Gegen das Conclusum vom 5. Maji 1744. erschlichen worden, als in welchem nicht nur der von Landes-Herrschafft wegen selbst anerbottene legalis modus procedendi in dieser Rucksicht allergerechtest gebilliget, und selbsten specialiter vorbehalten, gegen ihme von Obrigkeits-wegen weiters zu procediren, sondern Ihro Kayserl. Maj. auch ausdrücklich zugesichert haben, den Landes-Herrn an seinen hergebrachten Reichs-Ständischen Gerechtsamen und Prærogativen nichts benehmen oder vorgreiffen zu laßen. Zumahlen

e. Das von dem Yelein hiergegen iteratò eingeklagte, auch

f. Unterm 21. Junii per Conclusum obtinirte forum privilegiatum prætensum

g. Durch das Conclusum vom 30. Sept. 1744. als sub- & obreptitie obtentum hinwieder cassiret und aufgehoben, dahingegen

h. Das

h. Das Conclusum vom 5. Maji samt dem darinnen der Landes-Herrschafft beygelaßenen modo procedendi, in verbis: „So liessen es „ Kayserl. Maj. nunmehro bey dem ersten Concluso vom 5. Maji „ durchaus bewenden „ beståttiget worden, so daß

i. Von selbsten in die Augen zu fallen hat, wie dasjenige, welches wegen der pur-Protestantischen Commission der in dem selbstigen membro noch zum Grund gelegten Legalitát und Impartialitát è diametro entgegen enthalten, um deswillen lediglich per duplicem obreptionem darinnen mit-eingeflossen seyn müßen, weilen es die nemliche Worte desjenigen Conclusi seynd, welches der Yelein Anno 1734. ebenfalls schon einmahl sub- & obreptitie erschlichen hat: mit dem grossen Unterschied in facto jedoch, daß damahls die Litiganten mit dem Pfarrer Yelein der A. C. zugethane Unterthanen waren (conf. Num. 1.) und das objectum litis mehrere in das Pfarr-Amt einschlagende Dinge betroffen (conf. N. 2.)

Ein welches dann auch durch die disseitige unterm 18. Febr. 1746. exhibirte und dem Publico bekannt-gemachte Paritions-Anzeig vorgeleget; und bevorab der cassirte Yelein unterm 7. Jan. 1747. gegen das ihm den 20. Martii 1745. allschon insinuirte Cassations-Decret das erstemahl eingekommen, unterm 8. Dec. 1746. von Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft allschon pro communicatione dessen Exhibiti eventualiter gebetten worden.

Und sobey bliebe die Sach ohne eine weitere Erkantnuß, Berichts-Erforderung, oder Communication in das 4te Jahr auf sich erliegen, bis den 12. Junii 1748. in Ansehung dieses Yeleins dahin erkannt worden: „ daß pars impetrata (a) dem Pfarrer Yelein alsogleich „ wiederum in das Pfarr-Hauß cum omni causa, folglich nebst Erse„ tzung aller in dieser Sach verursachten Schåden und Kösten eingesetzt, „ und aus demselbigen weder vor sich, noch die Seinigen, bis auf ander„ weite Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, seine abgenommene „ Weine (b) ihme ohnweigerlich verabfolget, auch nichts von seiner „ übrigen Haabschafft demselben vorenthalten (c), auch wie solches alles „ geschehen, also gewiß in Zeit zwey Monathen die schuldigste Anzeig „ gemacht werden, als im widrigen die hiermit samt- und sonders even„ tualiter erkannte Executions-Commission auf die ausschreibende Herren „ Fürsten des Frånckischen Crayses, auf ferneres gegentheiliges Anruf„ fen, sumptibus partis impetratæ, expediret werden solle. Sodann die „ ihme Yelein beygemessene Facta (d) Impetratischen Einwendens ohn„ gehindert, auf die Art und Weiß, wie es in offtbemeldten Concluso „ vom 30. Sept. 1744. vorgeschrieben, auf das schleunigste untersuchet, „ ihme Yelein zu sein und der Seinigen nöthigen Unterhalt (e) die Helfte „ der Pfarr-Einkünften belassen, und auch ein solches also gewiß be„ folget, und wie hierzu der Anfang gemacht worden, långstens bin„ nen zwey Monathen angezeiget werden, als ansonsten bey långeren „ Umtrieb der Sach (f) die wider den Pfarrer Yelein noch zur Zeit „ ver-

Vierte von dem Pfarrer Yelein erschlichene Restitution de ao. 1748.

(a) Ergo Reus.
(b) Dem Yelein seind weder Wein abgenommen, noch
(c) Einige Haabschafften vorenthalten worden.
(d) Da Pfarrer Yelein propter nova facta in vim Conclusi Cæsarei vom 30. Sept. in die doppelt-[illegible]würckte Cassation fållig erklåret worden, so ist von denen vorigen ihme beygemeßenen [illegible]s keine Frag mehr.
(e) Da in denen vorigen Judicatis nichts davon enthalten, so kan die Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft sich dazu so weniger verbunden erachten, als sie
(f) Einigen Umtriebs sich nicht zu Schulden gebracht zu haben glaube; Da die Sach nach der vom Yelein zum fünfftenmahl verwürckten, ihme in vim Conclusi vom 30. Sept. 1744. &c. zuerkannten, auch exequirten Cassation in das 4te Jahr auf sich erliegen geblieben.

„ verhängte Suspension gänzlich aufgehoben, und derselbe in sein Pfarr-Amt (g)
„ völlig restituirt, solche Restitution auch von obgedachter eventualiter-erkannten
„ Executions-Commission auf weiteres Impetrantisches Anruffen ohne Anstand besorget werden solle.„

Wie nun aber gegen dieses gravirliche-sonst aber höchst-venerirliche Conclusum, tanquam sub- & obreptitie obtentum &c. das in Rechten erlaubte Remedium Restitutionis in integrum unterm 7. Octob. 1748. observatis observandis solemnissimè ergriffen worden; Also lebet man auch noch der allerunterthanigsten Zuversicht, Ihro Kayserl. Maj. werden nach Dero Welt-gepriesenen Justitz-Lieb, dieses contra res judicatas &c. per mera falsissima narrata erschlichene Conclusum, wie bereits mit deme vom 21. Julii 1744. beschehen, so willfährig als allergerechtest wiederum cassiren und aufheben.

Einem ohnpartheyischen Publico hingegen überlasset man zu ermessen, ob nicht diese unterthänigste Zuversicht in Jure & facto bestens gegründet seye, wann zumahlen der Gegentheil den gantzen Hergang der Sachen in der handgreiflichen Absicht übergangen, um ja seinen Thesin, nicht sowohl in Ansehung des absque ullo remedio Juris verlohrnen Yeleins, und um diesen seinem Landes-Fürsten wieder aufzudringen, als die in dem Concluso vom 30. Sept. ejusdem memb. 1mi in fine sub- & obreptitie erschlichene pur-Protestantische Commission nicht nur wider das Hochfürstl. Hauß Hohenlohe-Waldenburg, sondern auch wider alle und jede Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände zum Favor der gantzen Geistlichkeit A. C. ad eum effectum durch ein gerichtliches Præjudicium vestzusetzen, auf daß eben dadurch das imaginirte Forum privilegiatum pure Protestanticum contra omnes Catholicos simul & semel evinciret, und diese der völligen Gewalt-Fähigkeit und Facultæt, in Ansehung der geistlichen Ober-und Gerichtsbarkeit über die ihrige Protestantische Unterthanen Geistlich-und Weltliche, somit der ihnen per I. P. ex Jure territorii zukommenden Jurisdictionis ecclesiasticæ in subditos Protestantes, so gar quoad extrinseca & adiaphora, uno quasi ictu entsetzet, eben sodurch aber sämtliche der A. C. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände in Sachen desto ehender beygezogen, und desto mehrers angeeiffert werden mögten, die sonsten ohne Resource verlohrne Causam eines einzigen unruhigen Pfarrers, tanquam suam & communem, auf alle Weg zu unterstützen, und zu Etablirung deren dißfalls schon lang meditirten Principiorum circa Jurisdictionem ecclesiasticam Principum ac Statuum Catholicornm in subditos suos Protestantes sogar gerichtlich ein-vor allemahl geltend zu machen; auf nichts geringers, als dieses, recta hinaus gehend, daß hier die Catholische Churfürsten, dort die Catholische Fürsten, und wiederum hier die Catholische Grafen, dort die Catholische Ritterschafft entweder aus mehreren denen ihrigen Pfarrern, oder gar besonders anzustellend-und zu salarirenden Consistorialibus ein Consistorium, ceu forum privilegiatum ecclesiasticum, in ihren eigenen Landen formiren, und dazu mit einem tüchtigen Protestantischen Præsidenten versehen, oder aber, da der Protestantischen Pfarrer und Gemeinden nicht genug, gar dritter Herrschafften Consistoria agnosciren, und diesen, wie jenen, alle potestatem & facultatem jus dicendi, tam circa causas, quam personas ecclesiasticas, & non tam quoad intrinseca (worinnen man Catholischer Seits niemahl was zu verändern gedencket) quam extrinseca Religionis Protestanticæ, ohnmittelbahr entweder überlassen, oder gar ihre der A. C. zugethane Pfarrer und Unterthanen ratione jurisdictionis ecclesiasticæ in eine solche Independenz setzen sollen und müssen, daß sie auf Erden niemand, GOtt im Himmel aber über sich allein zu erkennen hätten (h), welches in der Folge den der A. C. zugethanen Theil nicht minder zu betreffen hätte.

Allerwenigstens wird, weder ein cordater Catholicus, noch ein cordater A. C. Verwandter gefunden werden, welcher nicht in Ansehung des beruffenen Pfarrers Yelein mit dem Catholischen Landes-Fürsten und Herrn sagen werde:

Non amo te Volusi, sed possum dicere quare?
Et justò possum dicere: non amo te!

(g) Hingegen glaubet man besonders priora Judicata vor sich zu haben, welche keine dergleichen Commination in sich enthalten, zumahlen auf die unterm 18. Febr. 1746. gemachte Exception keine weitere inhæsiv-Erkanntnuß erfolget.

(h) Conf. das in disseitigen Impresso: Gründlicher Beweiß 2c. in extenso sub lit. W. pag. 97. beygedruckte Schwedische, den 20. Nov. 1725. zu Regenspurg abgelegte Votum.

